

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Firma  
Papier-Mettler KG  
Hochwaldstraße 22

54497 Morbach

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

**Erste Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**  
für die 2. Teilgenehmigung der Erweiterung der Anlage zum Bedrucken von Kunststoffen,  
Werk II, der Firma Papier-Mettler KG, Hochwaldstraße 22, 54497 Morbach  
in der Gemarkung Gutenthal, Flur 1,  
Flurstück 27/2, 28/2, 30/3, 79/2

*Auskunft erteilt* Frau Scheibe  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 21  
*Telefon* (065 71) 14 - 2313  
*Telefax* (065 71) 14 - 42313  
*E-Mail* Yvonne.Scheibe  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* BIM2018/0004  
*PK-Nr.:* 221901504  
*Datum* 17. Apr. 2018

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 7<sup>00</sup> - 14<sup>00</sup> Uhr

**Kontakte:**  
Tel.: 06571 14-0  
Fax: 06571 14-2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.03.2017 nebst Anlagen (Übersicht Grenzwerte an Vakuum-Thermolyse-Reinigungsanlage und Emissionserklärung VacuClean 2010) – haben Sie die Änderung der Nebenbestimmung II. Immissionsschutz, Nr. 17 zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 05.10.2017 (BIM2017/0029) beantragt.

**Entscheidung:**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der hiesigen Kreisverwaltung vom 05.10.2017, Az.: BIM2017/0029, für die 2. Teilgenehmigung der Erweiterung der Anlage zum Bedrucken von Kunststoffen, Werk II, der Firma Papier-Mettler KG, wird wie nachfolgend dargestellt geändert. Dabei gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.10.2017 festgesetzten Nebenbestimmungen fort, soweit im heutigen Bescheid keine ausdrückliche Änderung erfolgt. Die mit dem Antrag vom 28.03.2017 eingereichte Übersicht der Grenzwerte an Vakuum-Thermolyse-Reinigungsanlage und die Emissionserklärung VacuClean 2010 sind Bestandteil der Entscheidung.

**Nebenbestimmungen:**

**Nebenbestimmung II. Immissionsschutz, Nr. 17** erhält folgende Fassung:

17. Die im Abgas der Vakuum-Thermolyse-Reinigungsanlage enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:
- Die Emissionen an Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub) dürfen den Massenstrom von 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung des Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.
  - Die Emissionen an Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid); angegeben als Stickstoffdioxid dürfen den Massenstrom von 1,8 kg/h oder die Massenkonzentration von 0,35 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

- Die Emissionen organischer Stoffe; angegeben als Gesamtkohlenstoff dürfen den Massenstrom von 0,1 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- Die Emissionen an Formaldehyd dürfen den Massenstrom von 12,5 g/h oder die Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen die Massenkonzentration von 0,1 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

### **Begründung:**

Vor Entscheidung über diesen Antrag wurde die Gewerbeaufsicht bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Trier als Fachbehörde beteiligt. Aus folgenden Gründen wird der beantragten Änderung der Nebenbestimmung stattgegeben:

Mit Schreiben vom 28.03.2018 beantragt die Firma Papier Mettler die Nebenbestimmung Nr. II 17 des Genehmigungsbescheides vom 05.10.2017 abzuändern und soweit möglich die Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe auf die Massenströme abzustellen.

Nach Ziffer 2.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) können Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe grundsätzlich auf den Massenstrom oder die Massenkonzentration abgestellt werden. Für Kohlenmonoxid sieht die TA Luft grundsätzlich nur eine Emissionsbegrenzung als Massenkonzentration vor.

Dem Antrag der Firma Papier Mettler kann insofern entsprochen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-](http://www.bernkastel-)

wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: [kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Yvonne Scheibe)

**Durchschrift nebst Anlagen**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier

**Az. 24/03/5.1/2018/0041**